

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden

| | | Kilowattstundenpreis | | Grundpreis je Zähler | |
|--|---|----------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| | | Cent pro kWh ohne MwSt. | Cent pro kWh mit MwSt. | Euro pro Jahr ohne MwSt. | Euro pro Jahr mit MwSt. |
| Eintarif (ohne Schwachlastregelung) | | | | | |
| A: | bis 468 kWh pro Jahr | 49,63 | 59,06 | 55,76 | 66,35 |
| B: | ab 469 kWh pro Jahr bis 5.700 kWh pro Jahr | 33,01 | 39,28 | 120,56 | 143,47 |
| C: | ab 5.701 kWh pro Jahr | 34,33 | 40,85 | 55,76 | 66,35 |
| Doppeltarif (mit Schwachlastregelung) | | | | | |
| Hochtarif | | | | | |
| A: | bis 561 kWh pro Jahr | 49,63 | 59,06 | 77,80 | 92,58 |
| B: | ab 562 kWh pro Jahr bis 3.447 kWh pro Jahr | 26,51 | 42,53 | 142,61 | 169,71 |
| C: | ab 3.448 kWh pro Jahr | 37,53 | 44,66 | 77,80 | 92,58 |
| Niedertarif (für alle Verbrauchsstufen gültig) | | 26,51 | 31,55 | - | - |

Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenbedarf im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen.

Die Preisangaben ohne Umsatzsteuer, **in Fettdruck mit Umsatzsteuer** (seit 01.01.2007: 19 %). Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Die Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) dauert bis auf weiteres

- täglich von 22 Uhr bis 6 Uhr
- am Wochenende Samstag 13 Uhr bis Sonntag 22 Uhr

Die Arbeits- und Verbrauchspreise enthalten **Konzessionsabgaben**, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Höchstsätze der Konzessionsabgaben betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV) vom 09. Januar 1992 für Stromlieferungen

- in Gemeinden bis 25.000 Einwohner netto 1,32 Cent/kWh / brutto 1,57 Cent/kWh,
- in Gemeinden bis 100.000 Einwohner netto 1,59 Cent/kWh / brutto 1,89 Cent/kWh,
- nach der Schwachlastregelung in der Niedertarifzeit netto 0,61 Cent/kWh / brutto 0,73 Cent/kWh.

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt. Im Netzgebiet des Elektrizitätswerks Wörth/Do. gilt dies nur für die Gemeinde Falkenfels mit einer Konzessionsabgabe in Höhe von netto 1,27 Ct./kWh (brutto 1,51 Ct./kWh).

Außerdem enthalten diese Preise die **Stromsteuer** gemäß § 3 StromStG (Stromsteuergesetz vom 03.03.1999) von 2,05 Cent/kWh / 2,44 Cent/kWh. Die Stromsteuer wird als Verbrauchssteuer von den Stromversorgungsunternehmen in voller Höhe an die Finanzkassen abgeführt.

Weiter fließen in die Netto-Endpreise ein:

| | |
|---|---------------|
| Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz | 0,000 Ct./kWh |
| Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz | 0,275 Ct./kWh |
| Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung | 0,403 Ct./kWh |
| Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes | 0,656 Ct./kWh |
| Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten | 0,000 Ct./kWh |

| | |
|--|--------------|
| Als Netzentgelt des Netzbetreibers sind enthalten | 8,22 Ct./kWh |
| für Speicherheizung, unterbrechbare Versorgungseinrichtungen | 3,65 Ct./kWh |

Bei einer Abnahmemenge bis 5.700 kWh beträgt der Grundversorgeranteil im Eintarif 20,09 Ct./kWh, über 5.700 kWh 21,41 Ct./kWh. Beim Doppeltarif beträgt der Grundversorgeranteil unter 3.447 kWh 22,82 Ct./kWh (HT), über 3.447 kWh 24,61 Ct./kWh (HT) und jeweils 14,30 Ct./kWh (NT).

Die Belieferung zu diesen Preisen erfolgt unter Zugrundelegung der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und unseren Ergänzenden Bedingungen.

Wir weisen darauf hin, dass monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnungen möglich sind. Pro zusätzlicher Abrechnung (auch Zwischenabrechnung) wird eine Gebühr von netto 15 € fällig (brutto 17,85 €).

Im Grundpreis enthalten sind gegebenenfalls die Verrechnungspreise für

Wechsel- bzw. Drehstromzähler netto 25,76 €/Jahr brutto 30,65 €/Jahr

außerdem sind ggfls. enthalten die Verrechnungspreise des Netz- bzw. Messstellenbetreibers für

Messstellenbetrieb netto 13 €/Jahr brutto 15,47 €/Jahr

Messstellenbetrieb iME/mME netto 16,81 €/Jahr brutto 20,00 €/Jahr
(intelligente/moderne Messeinrichtung)

Tarifschaltung (bei DT) netto 11 €/Jahr brutto 13,09 €/Jahr

und ein Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz netto 57,00 €/Jahr brutto 67,83 €/Jahr

Zusätzlich wird bei Bedarf verrechnet

Stromwandler netto 33,75 €/Jahr brutto 40,16 €/Jahr

Werden bei einem Versorgungsverhältnis vor 2018 zwei oder mehr Haushalte über einen Zähler mit Strom versorgt, wird der Leistungspreis pro Haushalt verrechnet: brutto 109,24 € (netto 91,80 €). Der Leistungspreis ist ansonsten bei nur einem Haushalt zusammen mit dem Zählerverrechnungspreis ein Bestandteil des Grundpreises.

Folgen des Zahlungsverzugs (zu §17 StromGKV) bzw. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGKV).

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde in folgender Höhe zu erstatten:

Mahngebühren (2. Mahnung mit Sperrandrohung) 5 €/Vorgang (umsatzsteuerfrei)
Inkassogang 64 €/Vorgang (umsatzsteuerfrei)

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss durch den Netzbetreiber fallen folgende Kosten an

Unterbrechung 64 €/Vorgang (umsatzsteuerfrei)
Wiederanschluss (Netz) netto 64 €/Vorgang brutto 76,16 €/Vorgang

Die Kosten der Wiederherstellung können im Voraus verlangt werden.

Preise für sonstige Leistungen

Rechnungsduplikat (eine Kopie frei) netto 4,20 €/Kopie brutto 5,00 €/Kopie
Bearbeitungsgebühr für Adressermittlung netto 8,40 €/Vorgang brutto 10,00 €/Vorgang

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom

gültig ab 01.01.2024

Bei den Allgemeinen Preisen für die Ersatzversorgung mit Strom wird zwischen Haushalts- und Nicht-Haushaltskunden unterschieden.

1. Haushaltskunden

Für die Ersatzversorgung mit Haushaltskunden nach § 38 des EnWG gelten die Preise und Bedingungen der Grundversorgung mit Strom der Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG sowie die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) mit den jeweils dazugehörenden ergänzenden Bestimmungen.

2. Nicht-Haushaltskunden

Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher mit Belieferung in Niederspannung, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen und deren Eigenverbrauch 10.000 kWh im Jahr übersteigt.

Nicht-Haushaltskunden**Ohne registrierende Leistungsmessung**

| | Nettopreis (ohne Umsatzsteuer) | Bruttopreis (incl. 19 % Umsatzsteuer) |
|---|-----------------------------------|--|
| Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises | 10,03 € | 11,94 € |
| Arbeitspreis | 34,33 Ct./kWh | 40,85 Ct./kWh |

Steuern, Abgaben und weitere Preisbestandteile

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Durchleitungsentgelte und Konzessionsabgaben, die jeweils geltenden Strom- und Mehrwertsteuern sowie die Abgaben und Umlagen, d. h. Belastungen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbaren Energien (EEG), nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), nach § 19 StromNEV, nach § 17 f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Netzumlage) und nach § 18 AbLaV zu Abschaltbaren Lasten.

Nicht-Haushaltskunden**Mit registrierende Leistungsmessung**

| | Nettopreis (ohne Umsatz- und Stromsteuer, zzgl. Netznutzungsentgelt, zzgl. gesetzlicher Abgaben und Umlagen) |
|-------------------------------------|---|
| Grundpreis je Verbrauchsstelle | 100,00 €/Monat |
| Arbeitspreis für bezogene Arbeit HT | 20,50 Ct./kWh |
| Arbeitspreis für bezogene Arbeit NT | 15,91 Ct./kWh |

Netznutzungsentgelte

Die Netznutzungsentgelte des zuständigen Netzbetreibers Elektrizitätswerk Wörth/Donau Rupert Heider & Co. KG werden separat ausgewiesen und berechnet (Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe). Die jeweils gültigen Netzentgelte sind auf der Internetseite www.heider-energie.de veröffentlicht.

Gesetzliche Abgaben und Umlagen

Die voran genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Abgaben und Umlagen (EEG-Umlage, KWKG-Umlage, §17-Offshore-Netzumlage, §18-Abschaltbare-Lasten-Umlage, §19-StromNEV-Umlage und Stromsteuer). Erhöhen oder reduzieren sich die öffentlichen Abgaben oder sonstige auferlegte Belastungen, so werden die daraus resultierenden Kostenänderungen an den Kunden weitergegeben.

Alle voran genannten Preise sind Netto-Preise, zu denen die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen sind.

Die gesetzlichen Abgaben und Lasten betragen derzeit (Stand 01.01.2024):

| | |
|--------------------------------|--------------|
| EEG-Umlage | 0,000 ct/kWh |
| KWKG-Umlage | 0,275 ct/kWh |
| §17-Offshore-Netzumlage | 0,656 ct/kWh |
| §18-Abschaltbare-Lasten-Umlage | 0,000 ct/kWh |
| §19-StromNEV-Umlage | 0,403 ct/kWh |
| Stromsteuer | 2,050 ct/kWh |
| Umsatzsteuer | 19 % |

Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG
Kommanditgesellschaft, Sitz: Wörth a.d. Donau
Amtsgericht Regensburg HRA 6350
Regensburger Str. 21 – 93086 Wörth/Donau

Tel. 09482/204-0 – Fax 09482/204-105 – www.heider-energie.de – info@heider-energie.de

HypoVereinsbank Regensburg Nr. 5 804 736 (BLZ 750 200 73)

BIC HYVEDEMM447 IBAN DE60750200730005804736

UID-Nummer: DE211414449